
Vollmachtgeber/-in 1

IdNr.

Geburtsdatum

Vollmacht 2 zur Vertretung in Steuersachen

Mitteldeutscher Lohnsteuerhilfeverein t.a.e.V.
Beratungsstelle Hans-Heinen-Strasse 40
06844 Dessau-Roßlau

(Name des Lohnsteuerhilfevereins)

wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten zu vertreten, soweit der Lohnsteuerhilfeverein hierzu nach § 4 Nummer 11 StBerG befugt ist 3.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> die Abfrage bzw. den Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten. |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. | |
| <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. |

Bekanntgabevollmacht:

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt für die Dauer der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers im Lohnsteuerhilfeverein, *aber*

nicht für Veranlagungszeiträume vor _____ .

nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume _____ .

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist 4.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

Bisher erteilte Vollmachten gelten weiterhin.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ort

Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/-in

¹ Bei Ehegatten sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

² Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Lohnsteuerhilfeverein und Mitglied, soweit nichts anderes bestimmt ist.

³ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

⁴ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).